



**Verbandsgemeindeverwaltung
Fachbereich 2
Bürgerdienste, Ordnung und Soziales
- Ordnungsbehörde -**

56422 Wirges



Merkblatt über Pflichten von Mitgliedern in der Freiwilligen Feuerwehr

Durch Ihre Verpflichtung zum freiwilligen Dienst, zum Wohle der Bürger unserer Verbandsgemeinde, gehen Sie eine Anzahl von Pflichten ein, über die Sie hiermit schriftlich belehrt werden:

1. Die Feuerwehrangehörigen nehmen ein Ehrenamt im Sinne der Gemeindeordnung wahr.
2. Bürger, die ein Ehrenamt wahrnehmen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, über solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben oder der Natur nach erforderlich ist. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Ausscheiden aus der Wehr. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der Verbandsgemeinderat ein Ordnungsgeld auferlegen.
3. Bürger, die ein Ehrenamt ausüben, haben gegenüber der Verbandsgemeinde eine besondere Treuepflicht. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Verbandsgemeinde nicht vertreten, soweit sie mit Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Bei der Verletzung dieser Pflicht kann der Verbandsgemeinderat ein Ordnungsgeld auferlegen.
4. Durch die Verpflichtung ist der Feuerwehrangehörige verpflichtet, die nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG), sowie der Feuerwehrverordnung (FwVO) auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Hierzu gehören:

- a) Feuerwehrangehörige haben an angeordneten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen (§ 13 Abs. 1 LBKG).
- b) Neben der Truppmannausbildung (Grundausbildung + 2 Jahresausbildung), der Ausbildung für Sonderfunktionen und Führungskräfte und sonstigen lehrgangsmäßigen Ausbildungsveranstaltungen sind im Jahr mindestens 40 Stunden Ausbildungsdienst zu leisten (§ 9 Abs. 2 FwVO).
- c) Die überlassene Dienstkleidung und Ausrüstung ist pfleglich zu behandeln.
- d) Inanspruchnahme der Sonderrechte nach § 35 StVO. Bei der Inanspruchnahme dieser Rechte hat er alles zu unterlassen, was den Einsatz und andere Verkehrsteilnehmer gefährden könnte, und besondere Vorsicht walten zu lassen.

Bei Verletzung dieser Pflichten kann der Feuerwehrangehörige mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

5. Bei der Teilnahme am Funk- und Fernmeldedienst hat der Feuerwehrangehörige eine Reihe von Strafvorschriften zu beachten:
 - a) Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 3 StGB)
 - b) Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 StGB)
 - c) Vorteilsannahme (§ 331 StGB)
 - d) Bestechlichkeit (§ 332 StGB)
 - e) Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 StGB)
 - f) Verbot von / Anfertigung von dienstlichen Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke und Ihrer Aufbewahrung in persönlichem Gewahrsam (BOS-Dienstvorschrift 810.3)